

Kurzreglement der Pensionskasse BonAssistus

mit Vorsorgeplan EXTRApplan

gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Aufnahme
- Art. 2 Gesundheitsprüfung
- Art. 3 Versicherter Lohn
- Art. 4 Altersgutschriften

II. Finanzierung

- Art. 5 Beiträge
- Art. 6 Eintrittsleistung / Einkaufssumme

III. Versicherungsleistungen

- Art. 7 Versicherte Leistungen / Information der Versicherten
- Art. 8 Referenzalter / Altersrente / Alterskapital / Überbrückungsrente / Kinderrenten
- Art. 9 Invalidenrente / Kinderrenten
- Art. 10 Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente
- Art. 11 Waisenrenten
- Art. 12 Todesfallkapital
- Art. 13 Auszahlungsbestimmungen

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

- Art. 14 Fälligkeit / Nachdeckung
- Art. 15 Weiterversicherung nach Alter 55
- Art. 16 Höhe der Austrittsleistung
- Art. 17 Verwendung der Austrittsleistung

V. Besondere Bestimmungen

- Art. 18 Anrechnung Leistungen Dritter
- Art. 19 Auskunfts- und Meldepflicht
- Art. 20 Bearbeitung von Personendaten
- Art. 21 Vorbezug / Verpfändung
- Art. 22 Ehescheidung
- Art. 23 Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 24 Rechtsgrundlage

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Aufnahme

- 1.1 In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeiter aufgenommen,
- a) die das 17. Altersjahr vollendet haben und
 - b) deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übertrifft.
- Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- 1.2 In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:
- a) Mitarbeiter, die das Referenzalter gemäss BVG bereits erreicht haben.
 - b) Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - c) Mitarbeiter, die gemäss IV mindestens zu 70% invalid sind, sowie Mitarbeiter, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG.
 - d) Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Mitarbeiter ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
 - e) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.
- Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).
- 1.3 Zu den zu versichernden Mitarbeitern zählen auch die Mitarbeiter im Stundenlohn, die Teilzeitbeschäftigten und die nur aushilfsweise oder provisorisch angestellten Mitarbeiter, falls ihr Arbeitsvertrag nicht zum vornherein auf höchstens drei Monate befristet ist.

2. Gesundheitsprüfung

- 2.1 Jeder in die Pensionskasse aufzunehmende Mitarbeiter hat einen Fragebogen über seinen Gesundheitszustand auszufüllen. Die Verwaltung entscheidet von Fall zu Fall, ob sich der Mitarbeiter auf Kosten der Pensionskasse durch einen vom Stiftungsrat bezeichneten Arzt untersuchen und zuhänden der Pensionskasse ein Gesundheitszeugnis ausstellen lassen muss. Bei unwahren oder fehlenden Angaben im Gesundheitsfragebogen oder gegenüber dem Vertrauensarzt oder infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung kann die Pensionskasse im Risikofall vom überobligatorischen Vertragsverhältnis zurücktreten. Die Pensionskasse teilt dem Versicherten den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag innert sechs Monaten nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit. In der Folge beschränken sich die Leistungen während der ganzen Laufzeit auf die Mindestleistungen gemäss BVG (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen).
- 2.2 Im Falle eines unbefriedigenden Gesundheitszustandes ist der Stiftungsrat berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfallleistungen, welche die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen, Vorbehalte anzubringen und die versicherten Leistungen einzuschränken. Tritt ein Versicherungsfall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Einschränkungen auf den überobligatorischen Leistungen lebenslänglich aufrechterhalten.
- 2.3 Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben werden, dürfen nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

- 2.4 Die Dauer eines ausgesprochenen Vorbehalts beträgt höchstens fünf Jahre.
- 2.5 Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Aufnahme in die Pensionskasse bestand, werden nur die mit der eingebrachten Austrittsleistung eingekauften Leistungen, mindestens aber die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG, erbracht.
- 2.6 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zu Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

3. Versicherter Lohn

- 3.1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag.
- 3.2 Der massgebende Jahreslohn entspricht dem gemeldeten Jahreslohn. Familien- und Kinderzulagen werden jedoch nicht angerechnet.
- 3.3 Der Koordinationsabzug wird durch die Firma beschlossen und im Anschlussvertrag fixiert. Dieser kann wie folgt festgelegt sein:
 - a) Der Koordinationsabzug entspricht dem Koordinationsabzug gemäss BVG.
 - b) Der Koordinationsabzug entspricht dem Koordinationsabzug gemäss BVG. Für teilzeitbeschäftigte und teilinvalide Versicherte wird der Koordinationsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.
 - c) Es gibt keinen Koordinationsabzug.
- 3.4 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Mitarbeiters in die Pensionskasse festgesetzt. Lohnänderungen werden ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit berücksichtigt.
- 3.5 Reduziert der Versicherte zwischen Vollendung des 58. Altersjahres und Erreichen des Rücktrittsalters seinen massgebenden Jahreslohn um höchstens die Hälfte, so kann auf Verlangen des Versicherten von der Reduktion des versicherten Lohnes abgesehen werden und der reduzierte versicherte Lohnanteil (hypothetischer versicherter Lohn) weiter versichert werden. Der versicherte Lohn entspricht dann dem bis zur Reduktion des massgebenden Jahreslohnes versicherten Lohn.
- 3.6 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub, Adoptionsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht bzw. ein Mutterschaftsurlaub, ein Vaterschaftsurlaub, ein Betreuungsurlaub oder ein Adoptionsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

4. Altersgutschriften

- 4.1 Die Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes entsprechen den von den Versicherten und der Firma geleisteten Sparbeiträgen und sind wie folgt festgelegt:

Alter des Versicherten	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes
25 – 34	8.00%
35 – 44	11.00%
45 – 54	16.00%
55 – 65	19.00%
65 - 70	7.00%

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Ab Erreichen des Rücktrittsalters gilt die Altersgutschrift des Altersbereichs 65 – 70.

- 4.2 Die Altersgutschriften zur Fortführung des Altersguthabens bei Vollinvalidität bemessen sich aufgrund der Altersgutschriften gemäss Art. 4.1.

II. Finanzierung

5. Beiträge

- 5.1 Die Beitragsaufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird durch die Firma beschlossen und im Anschlussvertrag fixiert. Diese kann wie folgt festgelegt sein:
- Beitragsaufteilung 50 / 50
 - Beitragsaufteilung 40 / 60
 - Beitragsaufteilung 25 / 75

- 5.2 Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohnes und in Abhängigkeit vom erreichten Alter bemessen werden:

Beitragsaufteilung 50 / 50

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Ver-sicherte	Firma	Ver-sicherte	Firma	Ver-sicherte	Firma
18 – 24	0.00%	0.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
25 – 34	4.00%	4.00%	1.00%	1.00%	5.00%	5.00%
35 – 44	5.50%	5.50%	1.00%	1.00%	6.50%	6.50%
45 – 54	8.00%	8.00%	1.00%	1.00%	9.00%	9.00%
55 – 65	9.50%	9.50%	1.00%	1.00%	10.50%	10.50%
65 – 70	3.50%	3.50%	0.00%	0.00%	3.50%	3.50%

Beitragsaufteilung 40 / 60

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Ver-sicherte	Firma	Ver-sicherte	Firma	Ver-sicherte	Firma
18 – 24	0.00%	0.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
25 – 34	3.30%	4.70%	1.00%	1.00%	4.30%	5.70%
35 – 44	4.50%	6.50%	1.00%	1.00%	5.50%	7.50%
45 – 54	6.50%	9.50%	1.00%	1.00%	7.50%	10.50%
55 – 65	7.70%	11.30%	1.00%	1.00%	8.70%	12.30%
65 – 70	2.80%	4.20%	0.00%	0.00%	2.80%	4.20%

Beitragsaufteilung 25 / 75

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Ver-sicherte	Firma	Ver-sicherte	Firma	Ver-sicherte	Firma
18 – 24	0.00%	0.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
25 – 34	2.25%	5.75%	1.00%	1.00%	3.25%	6.75%
35 – 44	3.00%	8.00%	1.00%	1.00%	4.00%	9.00%
45 – 54	4.25%	11.75%	1.00%	1.00%	5.25%	12.75%
55 – 65	5.00%	14.00%	1.00%	1.00%	6.00%	15.00%
65 - 70	1.75%	5.25%	0.00%	0.00%	1.75%	5.25%

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres, wobei ab Erreichen des Rücktrittsalters die Beitragsstufe des Altersbereichs 65 – 70 zur Anwendung kommt.

- 5.3 Der Versicherte kann verlangen, dass nach Erreichen des Rücktrittsalters die Sparbeiträge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiter entrichtet werden.
- 5.4 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, insbesondere erst nach Ende eines Aufschubs der Invalidenrente. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Massgebend sind der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der Pensionskasse.

5.5 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub, Adoptionsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.

6. Eintrittsleistung / Einkaufssumme

6.1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben.

6.2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Pensionskasse.

6.3 Der Versicherte hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.

6.4 Der Versicherte hat der Pensionskasse die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeits-einrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Pensionskasse überweisen.

6.5 Die Höhe der möglichen freiwilligen Einkaufssumme ist im Vorsorgeplan und im persönlichen Versicherungsausweis aufgeführt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV2 erwähnte Grenze übersteigen, und um Vorsorgeguthaben, welche in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, sowie um allfällige Freizügigkeitguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse einbringen musste. Für einen Versicherten, der bereits Altersleistungen bezieht oder bezogen hat und der in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder seinen Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen. Die Einkaufssummen werden dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.

6.6 Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

6.7 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bedingungen geleistet werden.

III. Versicherungsleistungen

7. Versicherte Leistungen / Information der Versicherten

7.1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:

- a) Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten
- b) Invalidenrente, ergänzt durch Kinderrenten
- c) Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente
- d) Waisenrenten
- e) Todesfallkapital

7.2 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.

8. Referenzalter / Altersrente / Alterskapital / Überbrückungsrente / Kinderrenten

8.1 Referenzalter für Männer das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (65 Jahre), für Frauen;

- 64 Jahre bis und mit Jahrgang 1960
- 64 Jahre und 3 Monate mit Jahrgang 1961
- 64 Jahre und 6 Monate mit Jahrgang 1962
- 64 Jahre und 9 Monate mit Jahrgang 1963
- 65 Jahre ab Jahrgange 1964

8.2 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgelöst wird und der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters, vorbehalten bleibt Art. 8.8.

8.3 Die Altersrente wird ermittelt aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital und Überbrückungsrenten reduzierte Altersguthaben massgebend. Der Stiftungsrat kann die Umwandlungssätze den versicherungstechnischen Gegebenheiten anpassen.

8.4 Die Umwandlungssätze in % des Altersguthabens sind wie folgt festgelegt:

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz in % des Altersguthabens			
	2024	2025	2026	2027
60	4.28%	4.27%	4.26%	4.25%
61	4.38%	4.37%	4.36%	4.35%
62	4.50%	4.49%	4.48%	4.47%
63	4.62%	4.60%	4.59%	4.58%
64	4.74%	4.73%	4.72%	4.71%
65	4.88%	4.86%	4.85%	4.84%
66	5.02%	5.01%	4.99%	4.98%
67	5.18%	5.16%	5.15%	5.13%
68	5.34%	5.33%	5.31%	5.30%
69	5.53%	5.51%	5.49%	5.48%
70	5.72%	5.70%	5.68%	5.67%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert. Umwandlungssätze für einen Altersrücktritt nach 2027 sind auf Anfrage bei der Verwaltung erhältlich.

8.5 Der Versicherte kann verlangen, dass ihm sein Altersguthaben ganz oder teilweise in bar statt in Rentenform ausbezahlt wird. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert. Der Kapitalbezug ist der Verwaltung schriftlich und vom Ehegatten mit unterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten verwirkt der Versicherte dieses Recht. Die Unterschrift des Ehegatten muss beglaubigt sein. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich.

8.6 Der Altersrentner kann, sofern er das für ihn geltende Referenzalter noch nicht erreicht hat, eine Überbrückungsrente bis zum Referenzalter beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen darf. Das vorhandene Altersguthaben wird gemäss Anhang reduziert.

- 8.7 Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 60. Altersjahres im Einvernehmen mit der Firma sein Arbeitsverhältnis und sinkt dadurch sein Jahreslohn um mindestens 20%, so kann er einen Teilaltersrücktritt mit Renten- oder Kapitalbezug verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital und die Überbrückungsrente zur Anwendung. Die dem Teilaltersrücktritt entsprechenden Teile des Altersguthabens sind massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Der maximale Betrag der Überbrückungsrente wird dem Teilaltersrücktritt entsprechend herabgesetzt.
- Die dem reduzierten Jahreslohn entsprechenden Teile des Altersguthabens werden wie für einen voll erwerbstätigen Versicherten weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 4 auf dem weiterhin erzielten reduzierten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 6 auf dem so bestimmten versicherten Lohn. Der weiterhin erzielte reduzierte Jahreslohn muss den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übertreffen. Der Teilaltersrücktritt kann in höchstens drei Schritten vollzogen werden. Ein Bezug des Teilalterskapitals darf in maximal drei Schritten erfolgen. Die Pensionskasse kann nicht garantieren, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.
- 8.8 Bleibt ein Versicherter über das Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma so kann er die fällige Altersleistung entweder beziehen oder längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung kann das Altersguthaben mit Altersgutschriften weiter geäufnet werden. Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubes auf dem dann vorhandenen Altersguthaben ermittelt. Bei Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Hinterlassenenleistungen wie für einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss Art. 8.3 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.
- 8.9 Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Altersrücktritts Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 11), hat er für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Für nach dem Altersrücktritt geborene Kinder besteht kein Anspruch auf Kinderrente. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG werden gewährt.
- 8.10 Die Alterskinderrente beträgt 20% der bezogenen Altersrente.

9. Invalidenrente / Kinderrenten

- 9.1 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend.
- Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Stiftungsrat den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihr bestimmten Vertrauensarzt beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, massgebend. Der durch die Pensionskasse festgelegte Invaliditätsgrad muss jedoch mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad entsprechen.
- 9.2 Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter, der
- a) mindestens zu 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war; oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40%, versichert war; oder
 - c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40%, versichert war.

9.3 Der Versicherte hat Anspruch auf eine Invalidenrente, deren Höhe in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente wie folgt festgelegt wird:

- a) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50 – 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad,
- b) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente,
- c) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

<u>Invaliditätsgrad</u>	<u>Prozentualer Anteil</u>
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
40%	25.0%
Unter 40%	0.0%

9.4 Die Pensionskasse kann den Anspruch auf eine Invalidenrente jederzeit überprüfen. Der einmal festgesetzte Anspruch wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindesten fünf Prozentpunkte ändert.

9.5 Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad im Rahmen einer Überprüfung gemäss Art. 9.4 ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer solchen Überprüfung bestehen, sofern die Anwendung des Art. 9.3 zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Art. 9.3 spätestens per 31. Dezember 2031 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad infolge einer Überprüfung des Rentenanspruches gemäss Art. 9.4 verändert.

Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BV die Anwendung von Art. 9.3 aufgeschoben.

Für Invalidenrentner, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2021 massgebenden Bestimmungen.

9.6 Die ganze Invalidenrente beträgt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters 60% des versicherten Lohnes bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Bei Teilinvalidität gilt die Abstufung gemäss Art. 9.3. Im Zeitpunkt des Erreichens des Rücktrittsalters wird die Invalidenrente nach den Bestimmungen von Art. 8.2 auf dem bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthaben und dem bei Erreichen des Rücktrittsalters gültigen Umwandlungssatzes neu festgelegt.

9.7 Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder Wegfall der Invalidität ausgerichtet. Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV.

9.8 Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 11), hat er für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Die Regelung für nach dem Erreichen des Rücktrittsalters geborene Kinder aus Art. 8.7 gilt sinngemäss.

9.9 Die Kinderrente beträgt 20% der bezogenen Invalidenrente.

10. Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente

10.1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei dessen Tod

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft wird bei der Ehedauer angerechnet.

10.2 Die Ehegattenrente beträgt 60% der gemäss Art. 9.4 im Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

10.3 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern

- a) die verstorbene versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes nicht verheiratet war und
- b) zwischen den Partnern keine Verwandtschaft besteht und
- c) der Partner oder die Partnerin mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
- d) der Partner oder die Partnerin keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
- e) der Partner oder die Partnerin der Pensionskasse vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde und
- f) dem Stiftungsrat spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.

10.4 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

10.5 Für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner, wird die Ehegattenrente um je 1% ihres vollen versicherten Betrages gekürzt.

10.6 Der anspruchsberechtigte überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner kann anstelle der Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente eine Kapitalabfindung beziehen. Dazu ist vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet.

11. Waisenrenten

11.1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

11.2 Die Waisenrente beträgt für jede Waise 20% der gemäss Art. 9.4 im Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

12. Todesfallkapital

12.1 Stirbt ein Versicherter oder Rentner, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

12.2 Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes bzw. der Pensionierung, abzüglich dem nach den Grundlagen der Pensionskasse berechneten Barwert der Hinterlassenenleistungen (inkl. einer allfälligen Ehegattenabfindung) und den bezogenen Leistungen.

12.3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nachfolgender Ordnung:

- a) der Ehegatte,
- b) beim Fehlen einer begünstigten Person gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente der 2. Säule (Art. 20a, Abs. 2 BVG),
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die Kinder,
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen beim Tod eines Versicherten in der Höhe des gesamten Todesfallkapitals bzw. beim Tod eines Rentners in der Höhe der Hälfte des Todesfallkapitals,
- e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) beim Tod eines Versicherten die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschuss des Gemeinwesens in der Höhe der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

12.4 Der Versicherte kann die in Abs. 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmass verändern:

- a) Falls Personen gemäss Abs. 3 litt. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a und b zusammenfassen.
- b) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a und c zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

12.5 Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

13. Auszahlungsbestimmungen

13.1 Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten in 12 auf ganze Franken gerundeten Raten jeweils Ende des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle in der Schweiz. Wohnt eine rentenberechtigte Person in einem EU- oder EFTA-Staat, kann sie ein Bankkonto in ihrem Wohnsitzland angeben. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.

- 13.2 Die Pensionskasse richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Pensionskasse.
- 13.3 Ein Verzugszins wird geschuldet
- bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreuung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.
 - bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

14. Fälligkeit / Nachdeckung

- 14.1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht.
- 14.2 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.
- 14.3 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.
- 14.4 Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erlischt die Versicherung sofort.

15. Weiterversicherung nach Alter 55

- 15.1 Versicherte, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Weiterführung im bisherigen Umfang und auf eigene Kosten nach den folgenden Bestimmungen bei der Pensionskasse verlangen. Die Versicherten haben die Weiterführung der Versicherung schriftlich vor dem Austritt und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen.
- 15.2 Der Versicherte hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann.
- 15.3 Der Versicherte bezahlt die Risikobeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Im Sanierungsfall hat der Versicherte Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu entrichten.
- 15.4 Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Rücktrittsalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Vorher kann die Versicherung durch den Versicherten jederzeit, durch die Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Dabei ist es ausreichend, wenn die Risikobeiträge nicht mehr geleistet werden.

15.5 Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Der Bezug der Versicherungsleistungen in Rentenform ist erst nach Vollendung des 60. Altersjahres für Männer und nach Vollendung des 59. Altersjahres für Frauen möglich.

16. Höhe der Austrittsleistung

- 16.1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.
- 16.2 Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

17. Verwendung der Austrittsleistung

- 17.1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 17.2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice zu verwenden ist.
Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 17.3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
- a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 4) oder
 - b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.
- An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten muss beglaubigt sein. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht in bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.
- 17.4 Ein Versicherter, der die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn er für die Risiken Alter, Tod und Invalidität, nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist.
- 17.5 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

V. Besondere Bestimmungen

18. Anrechnung Leistungen Dritter

- 18.1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit andern Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie mit weiteren anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90% des mutmasslich entgangenen massgebenden Jahreslohns zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Leistungen solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Pensionskasse werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Die Einkünfte des hinterlassenen Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Bezügern von Invalidenleistungen wird das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Nach Erreichen des Rücktrittsalters kürzt die Pensionskasse die Leistungen (z.B. Altersleistungen, die eine Invalidenrente ablösen) nur dann, wenn diese zusammentreffen mit Leistungen nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG), dem Militärversicherungsgesetz (MVG) oder vergleichbaren ausländischen Leistungen.

- 18.2 Leistungskürzungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.

19. Auskunfts- und Meldepflicht

- 19.1 Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über ihren Gesundheitszustand bei der Aufnahme in die Pensionskasse sowie über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- 19.2 Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnung der in Art. 17 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Pensionskasse die Leistungen nach pflichtgemässen Ermessen aufschieben.
- 19.3 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

20. Bearbeitung von Personendaten

- 20.1 Die Pensionskasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.
- 20.2 An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuar, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 20.3 Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.
- 20.4 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

21. Vorbezug / Verpfändung

- 21.1 Der Versicherte kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000; dieser gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- 21.2 Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- 21.3 Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen.
Bei verheirateten Versicherten ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift des Ehegatten muss beglaubigt sein. Bei einer Verpfändung prüft die Pensionskasse, ob der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner den Pfandvertrag mit dem finanzierenden Institut mitunterzeichnet hat.
- 21.4 Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 21.5 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Die Ehegattenrente wird um 5% des vorbezogenen Betrages reduziert. Die Reduktion gilt für Vorbezüge für Wohneigentum nach dem 1. Januar 2016. Eine allfällige (Teil-) Rückzahlung des vorbezogenen Betrages ist bis zum Erreichen des Rücktrittsalters zulässig, der zurückbezahlte Betrag wird als Einkaufssumme behandelt. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 21.6 Beim Vorbezug wird zuerst ein allfällig vorhandenes Altersguthaben im KADERplan und erst dann – falls notwendig – das Altersguthaben des EXTRAplans um den vorbezogenen Betrag reduziert.

22. Ehescheidung

- 22.1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB.

22.2 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag. Der Versicherte kann jederzeit Einlagen bis zur Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen. Die Einlage wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.

22.3 Erhält ein Versicherter eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme behandelt und gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben und übrigen Altersguthaben zugeordnet. Der Versicherte informiert die Pensionskasse über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.

23. Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

23.1 Erhält die Pensionskasse eine amtliche Meldung, nach der ein Versicherter seine Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen bzw. Austrittsleistungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG bzw. Art. 24fbis FZG gewähren.

VI. Schlussbestimmungen

24. Rechtsgrundlage

24.1 Grundlage für die Personalvorsorge bildet das Vorsorgereglement und die Vorsorgepläne der Pensionskasse BonAssistus gültig ab 1. Januar 2024. Diese Kurzfassung begründet somit keinen Rechtsanspruch auf Vorsorgeleistungen. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Vorsorgereglements und der Vorsorgepläne massgebend.